

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Fe 2 - 86/8

Graz, am 9. November 1988

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersu-
chungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Tel.: (0316)877/2428 od.
2671

Beim DVB Nr. 1722 GESETZENTWURF Z: 65 - GE 088
Datum: 14. NOV. 1988
Verteilt 8. NOV. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (Mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

H. Oesl. Garant

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Graz-Müller

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

GZ.: Präs - 21 Fe 2 - 86/8

8011 Graz, am 9. November 1988
Telefon (0316) ~~83~~/Durchwahl ...2262...

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird; Stellungnahme.

An das
Bundeskanzleramt
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bezug: 70.971/1-VII/10/88

Zu dem mit do. Schreiben vom 30. August 1988, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

zu Z.3: Gegen die Einbeziehung der Z.3 als Voraussetzung zur Beauftragung der Tierärzte werden Bedenken erhoben, da dies zu einer gehäuften Niederlassung von Tierärzten in unmittelbarer Nähe großer Schlachtbetriebe führen und die erwünschte gleichmäßige Verteilung der kurativ tätigen Tierärzte entsprechend der bäuerlichen Struktur verhindert werden würde. Abgesehen davon ist der Begriff "in der Nähe" zu unscharf. Weiters schränkt die vorgesehene Regelung die Befugnisse des Landeshauptmannes bei der Bestellung von Fleischuntersuchungsorganen ein.

- zu Z.4: Bezüglich des in Z.6 vorgesehenen Enthebungsgrundes ist unklar, in welcher Form eine Ermahnung ergehen soll. Im Falle der Änderung des § 6 Abs. 3 müßte eine Anpassung des Zitates in § 13 Abs. 6 erfolgen.
- zu Z.5: Hier gelten die Ausführungen zu Z.4 sinngemäß. Im Falle der Änderung des § 7 Abs. 4 müßte die Zitierung im § 14 Abs.3 angepaßt werden.
- zu Z.8: Die Notwendigkeit, das Untersuchungskennzeichen für die Kennzeichnung von für den Export bestimmten Fleisches in Größe und Form im § 35 Abs. 1 Z.4 festzulegen, ist gegeben. Es bleibt jedoch in der Formulierung ungeklärt, ob Fleisch, das ausschließlich mit dem Exportstempel gekennzeichnet ist, im Inland in den Verkehr gebracht werden darf. Bisher bestand die Gepflogenheit, daß für den Export bestimmtes Fleisch, sowohl mit dem für das Inland bestimmten runden Untersuchungskennzeichen als auch mit dem ovalen Exportstempel gekennzeichnet war. Diese Vorgangsweise führt wegen der Vielzahl von blauen Stempelabdrucken immer wieder zu Kritik bei betroffenen Abnehmern. Vorgeschlagen wird daher, dem § 35 Abs. 1 Z.4 folgenden Satz anzufügen: "Der Exportstempel ist im Inlandsverkehr dem Kennzeichen für taugliches Fleisch gleichzuhalten."
- zu Z.9: Es genügt nach ho.Meinung nicht, wenn als Ersatz für "T" und die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Fleischuntersuchungstierarztes eine "Zahl" zur Identifizierung des Fleischuntersuchungstierarztes angebracht wird, da die erforderliche Anzahl der Stempelgarnituren deshalb nicht wesentlich geringer wird. Vorgeschlagen wird folgende Fassung des § 35 Abs. 2: "Die im Abs. 1 Z.1 und 2 genannten Stempel haben den

Namen der Gemeinde, in der die Untersuchung erfolgt, zu enthalten. Die Stempel der Fleischuntersuchungstierärzte haben zusätzlich ein "T" sowie die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Fleischuntersuchungstierarztes oder eine Zahl zu deren Identifizierung aufzuweisen.

Werden die Initialen des Fleischuntersuchungstierarztes durch eine Zahl ersetzt, kann die Nennung der Gemeinde entfallen und durch den Namen des jeweiligen Bundeslandes ersetzt werden, wenn gesichert ist, daß aus der dem Fleischuntersuchungsorgan zugeordneten Zahl auch die Gemeinden eruierbar sind, für die die Bestellung erfolgte". Diese Formulierung scheint insofern notwendig, da ansonsten wiederum für jede Gemeinde, für die die Bestellung erfolgte, Stempelgarnituren angeschafft werden müßten.

zu Z.11: Die Neuregelung des § 48 Abs. 1, wonach die Gebühren von der Gemeinde einzuheben und an den Landeshauptmann abzuführen sind, widerspricht der bewährten Praxis der Gebühreneinhebung in der Steiermark. Zuzufolge § 1 Abs. 2 der gemäß § 47 Fleischuntersuchungsgesetz erlassenen Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, LGBl. Nr. 97/1984, werden die Gebühren jeweils mit dem Abschluß der Untersuchung fällig und sind von den Fleischuntersuchungsorganen einzuheben. Bei einer Einschaltung der Gemeinden zur Gebühreneinhebung müßte diesen ein bestimmter den Verwaltungsaufwand der Gemeinden abdeckender Gebührenanteil zuerkannt werden, was zu einer unnötigen Erhöhung der Fleischuntersuchungsgebühren führen und den Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Sparsamkeit entgegenstehen würde.

- 4 -

Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung des § 48 Abs.1: "Die Art der Gebühreneinhebung gemäß § 47 Abs.1 ist durch den Landeshauptmann festzulegen."

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hainner'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.